LANDRATSAMT
ERZGEBIRGSKREIS

Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
30010

**Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit**
**Stabsstelle Kreisentwicklung**

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz
Leipziger Straße 207
09114 Chemnitz

| | |
|---|---|
| Bearbeiter/in: | Frau Vogl |
| Dienstgebäude: | Paulus-Jenisius-Straße 24<br>09456 Annaberg-Buchholz |
| Zimmer-Nr.: | A1.35 |
| Telefon: | 03733 831-1048 |
| Telefax: | 03733 831-1057 |
| E-Mail: | Mandy.Vogl@kreis-erz.de |
| Ihre Zeichen: | Bo |
| Ihre Nachricht: | 21.09.2021 |
| Unsere Zeichen: | 614.521-21(281)-30010(vl) |
| Datum: | 08.11.2021 |

**Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz**
**Bebauungsplan "Erweiterung und Änderung Gewerbering"**
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf
hier: Abgabe einer Stellungnahme

Bezug: - Anschreiben des beauftragten Planungsbüros vom 21.09.2021
- Planzeichnung und Begründung – Stand: 09/2021
- Planunterlagen in digitaler Form

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 den o. g. Vorentwurf gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Entstehen weiterer Gewerbe- und Industrieflächen angrenzend an das bestehende „Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der B 101“ geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 30,7 ha (22,5 ha Erweiterungsfläche und 8,2 ha Änderungsfläche zum bereits rechtskräftigen Bebauungsplan).

Mit Schreiben vom 21.09.2021 des beauftragten Planungsbüros wurde das Landratsamt Erzgebirgskreis um Stellungnahme gebeten.

**Das Landratsamt Erzgebirgskreis gibt als beteiligte Behörde zum o. g. Vorentwurf nach § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme ab und bittet um Beachtung im weiteren Verfahren:**

**Baurecht**
**Bearbeiter: Frau Altrichter** **Tel.: 03733 831-4173**

Im Entwurf des Flächennutzungsplanes (Planungsstand 02/2021) wurde die Fläche entsprechend

der geplanten besonderen Art der baulichen Nutzung dargestellt und entspricht damit den zukünftigen Festsetzungen des Flächennutzungsplanes.

Mit den geplanten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung wird die im Entwurf des Flächennutzungsplanes verankerte ausschließliche Nutzung als Industriegebiet und für produzierendes Gewerbe sichergestellt.

Der Bedarf an größeren Gewerbe- und Industrieflächen wurde ausreichend nachgewiesen. Positiv bewertet wird dabei die Textliche Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung unter Pkt. 10, der die Inanspruchnahme der Fläche des GI 2 erst bei Auslastung der angefragten Flächengröße der Industriegebietsflächen im Bebauungsplan „Industriegebiet an der B 101" vorsieht.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Erweiterung und Änderung des Gebietes aus bauplanungsrechtlicher Sicht mitgetragen werden kann.

Hinweise

Die überlagernde Darstellung der Grün- und Verkehrsflächen im Bereich des Fuß- und Radweges und der Planstraße A im Bereich des GE 1 sollte überdacht werden. Hier kann eine eindeutige Zuweisung als öffentliche Grünfläche (ggf. mit Signatur V – Verkehrsgrün) erfolgen, da eine verkehrliche Nutzung der Grünflächen tatsächlich nicht erfolgen kann.
Alle angegebenen Rechtsgrundlagen müssen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses dem aktuellen Stand entsprechen.
Bei der Darstellung der Nutzungsschablonen in der Planzeichnung im Bereich des bereits rechtskräftigen Teiles des Bebauungsplanes ist auf deren Lesbarkeit zu achten.

**Denkmalschutz**
**Bearbeiter: Herr Niklaus** **Tel.: 03733 831-4160**

Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.

Hinweis:
Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) hinzuweisen. Archäologische Funde sind z. B. auffällige Bodenfärbungen, Gefäßscherben, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art. Die Fundstellen sind vor Zerstörung zu sichern. Die Funde sind unverzüglich dem Landesamt für Archäologie (Zur Wetterwarte 7 in 01109 Dresden, Ansprechpartnerin: Frau Dr. Hemker, Tel.-Nr.: 0351/8926-673, E-Mail: christiane.hemker@lfa.sachsen.de) zu melden.

**Flurneuordnung**
**Bearbeiter: Herr Vogel** **Tel.: 03735 601-6252**

Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.

**Vermessung**
**Bearbeiter: Frau Wiards** **Tel.: 03733 831-4234**

Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.

Die Bezeichnungen der Flurstücke im Plangebiet und ihre Darstellung entsprechen dem aktuellen Katasterstand.

**Immissionsschutz**
**Bearbeiter: Frau Böttcher** **Tel.: 03735 601-6127**
**Herr Rösch** **03735 601-6129**

Zum o. g. Bebauungsplan im Stadium eines Vorentwurfes bestehen aus fachlicher immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete usw.) so weit wie möglich vermieden werden.

Diese Planungsgrundsätze wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes beachtet.

Richtigerweise wurde für den nächsten Planungsschritt die Einarbeitung einer schalltechnischen Prognose und die Festlegung von Emissionskontingenten für die Gewerbe- und Industrieflächen angekündigt.

Diese schalltechnischen Untersuchungen sind im weiteren Verfahren der unteren Immissionsschutzbehörde zur Beurteilung vorzulegen.

**Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz**
**Bearbeiter: Herr Lötzsch** **Tel.: 03735 601-6135**

Es bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen den Vorentwurf zum o. g. Bebauungsplan.

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans ist eine erhebliche Neuinanspruchnahme und -versiegelung von Flächen vorgesehen. Deren Notwendigkeit wurde in der Begründung zum Bebauungsplan geprüft. Flächen zur Entsiegelung waren zum Zeitpunkt der Verfassung des Vorentwurfes noch nicht gefunden worden. Die Suche nach Entsiegelungsflächen soll laut Begründung bis zur Abwägungsentscheidung fortgesetzt werden.

Auf eine potentielle Bodenerosionsgefährdung durch Wasser wird in der Begründung zum Vorentwurf hingewiesen. Diesem Umstand wird planungsseitig dahingehend Rechnung getragen, dass der Ausbau der bestehenden Regenüberlaufbecken (RÜB) geplant ist. Sollte dies nicht umsetzbar sein, so soll die Errichtung eines Regenrückhalteraumes geprüft werden.

Weitergehende Anmerkungen bestehen nicht.

**Forst**
**Bearbeiter: Frau Bergelt** **Tel.: 03735 601-6300**

Vom o. g. Bebauungsplan sind forstliche Belange berührt.

Im Gegensatz zu den Ausführungen unter Punkt 1.9, Seite 22 der Begründung zum Bebauungsplan befindet sich auf dem Flurstück 1908 der Gemarkung Annaberg Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Cirka 0,7 ha sind mit einem Mischbestand aus Spitzahorn und Salweide (ca. 25 Jahre) unter Beimischung weiterer Laubbaumarten bestockt. Derzeit ist der Bestand etwa 15 Meter hoch, Endhöhen von ca. 30 Metern sind zu erwarten.

Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen Gebäude von Wald mindestens 30 Meter entfernt sein. Diese Regelung dient insbesondere der Vermeidung von Gefahren, die von Gebäuden für Wald und von Wald für Gebäude ausgehen. Unkontrolliert fallende Bäume und Baumteile dürfen Gebäude nicht beschädigen. Gefahren bestehen vor allem bei Sturm und Schneedruck, aber auch bei Fällarbeiten im Wald. Die Gebäude stellen außerdem grundsätzlich permanent ein potentiell brennbares Objekt in unmittelbarer Waldnähe dar, ungeachtet der Bauart und eventueller Zündquellen. Die Errichtung von Garagen und Nebenanlagen ist ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig. Die gesetzliche Regelung des § 25 Abs. 3 SächsWaldG gilt auch für untergeordnete Gebäudeteile wie Erker, Eingangstreppenüberdachungen und Dachvorsprünge.

Der Abstand vom Wald auf dem Flurstück 1908 zum Flurstück 1903 der Gemarkung Annaberg beträgt an der geringsten Stelle nur ca. 10 Meter. Eine Darstellung der Waldabgrenzung wird in der Anlage beigefügt. Der gesetzlich geforderte Mindestabstand kann bei der derzeitigen Festlegung der Baugrenzen nicht eingehalten werden. Die Baugrenzen sind entsprechend anzupassen.

Innerhalb der Ausgleichsflächen A2 und A3 sollen Feldgehölzstreifen und Sukzessionsinseln angelegt werden (Punkt 7 Nr. 6 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen). Diese sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich daraus kein Wald etablieren kann. Die im Osten und Süden angrenzende bereits vorhandene Bebauung darf nicht gefährdet werden.

**Naturschutz**
**Bearbeiter: Herr Howe** **Tel.: 03735 601-6201**

Von der Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes (B-Planes) „Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der B 101“ sind direkt keine dem Naturschutzrecht unterliegenden Schutzgebiete oder bekannte kartierte gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Das SPA-Gebiet „Mittelgebirgslandschaft östlich Annaberg“ befindet sich südöstlich in ca. 200 m Entfernung, das FND „Erlenbruch Riesenburg“ befindet sich südöstlich in ca. 300 m Entfernung.

Erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes „Mittelgebirgslandschaft östlich Annaberg“ und des FND „Erlenbruch Riesenburg“ sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Geplant ist unter anderem die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes zur Schaffung von neuen Bauflächen für Gewerbebetriebe. Dies soll auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundflächen (Acker und Grünland) erfolgen. Die betroffenen Flurstücke sind dem Außenbereich der Stadt Annaberg-Buchholz zuzuordnen, demnach ist hier der Eingriffstatbestand gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz erfüllt.

Geplant ist laut vorgelegten Umweltbericht den derzeitigen Bestand an vollversiegelter Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes von 21 % (6,4477 ha) auf 45,6 % (13,9917 ha) zu erhöhen, damit kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden, in Form der dauerhaften

Versiegelung von bisher unbebauten Flächen und in das Schutzgut Flora, in Form der Entfernung der vorhandenen Vegetation.

Im Umweltbericht und den textlichen Festsetzungen des B-Planes werden naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen aufgeführt, die den Eingriff in Natur und Landschaft kompensieren sollen. Diese sind:

- A1 Komplex aus Nasswiesenflächen, Kleingewässern und Sukzessionsinseln mit einer Fläche von 2,7783 ha (Bestand)
- A2 und A3 Extensivierung der Wiesenfläche mit Anlage von Kleingewässern und Sukzessionsinseln mit einer Fläche von ca. 5,5484 ha (Planung)
- FH Flächen zur Anlage von Feldhecken
- SH Flächen zur Anlage von Strauchbepflanzung

Die vorgesehenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet und ausreichend, um den mit der Erweiterung und Änderung des B-Planes in Verbindung stehenden Eingriff in Natur und Landschaft vollständig auszugleichen.

In den textlichen Festsetzungen des B-Planes wird bereits zum überwiegenden Teil aufgeführt, wie die zu erbringenden naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sind. Die bereits aufgeführten Maßnahmen sind nachvollziehbar beschrieben und entsprechen einer guten naturschutzfachlichen Praxis. Bei Maßnahme A2 und A3 ist noch zu ergänzen, wie diese ausgestaltet und dauerhaft erhalten werden sollen.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde (uNB) wird vorgeschlagen, dass auf der Fläche A2 eine Extensivierung der Grünlandnutzung erfolgt. Hierfür ist eine ein- bis zweischürige Mahd der Fläche, als extensive Bewirtschaftung festzulegen. Der erste Mahdtermin sollte nicht vor dem 15. Juli erfolgen und die letzte Mahd nicht nach dem 15. Oktober liegen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen. Der Einsatz von mineralischen Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Alternativ kann auch eine Kombination aus einer einmaligen Mahd und einer Beweidung der Fläche erfolgen, wobei die Beweidung extensiv zu erfolgen hat.

Für die Fläche A3 wird vorgeschlagen, dass der überwiegende Teil der Fläche analog wie die Fläche A2 zu bewirtschaften ist. Als Abgrenzung und Pufferfläche zur vorhandenen Wohnbebauung am Wiesaer Weg sollte eine Feldhecke aus überwiegend Sträuchern und Wildobst (auf die Pflanzung von hochwachsenden Laubbäumen sollte verzichtet werden) mit einer Mindestbreite von 5 m angelegt werden. Ferner sind auf der Fläche A3 zwei ausdauernde Kleingewässer mit Sukzessionsinseln anzulegen. Für die Kleingewässer sind Mulden auszuschieben und mit dem entnommenen Material ein Gewässerrand zu gestalten. Der Einbau von Fremdmaterial ist zu vermeiden. Die Fläche weist derzeit bereits feuchte Stellen auf, daher ist von einer ausreichenden Wasserversorgung der Kleingewässer auszugehen. An den Kleingewässern sind keine Pflanzungen vorzunehmen, sondern eine natürliche Begrünung zuzulassen. Sie Sukzessionsflächen sind analog wie die Sukzessionsinseln der A1 zupflegen. In der als Anlage beigefügten Karte sind die Vorschläge der unteren Naturschutzbehörde (uNB) bezüglich der Maßnahme A2 und A3 eingezeichnet.

Eine Anlage von Feldlerchenfenstern auf der Kompensationsfläche A3 sollte aus Sicht der uNB nicht erfolgen, da die Anlage von Feldlerchenfenstern nur schwer kombinierbar mit einer extensiven Grünlandnutzung, mit einer Mahd erst nach dem 15. Juli, ist. Feldlerchenfenster sollten eine

niedrige Vegetation aufweisen. Bei einer extensiven Grünlandnutzung müssten dann in der Fläche vor dem 15. Juli zwei Feldlerchenfenster gemäht werden. Ob diese dann von den Feldlerchen auch tatsächlich angenommen werden ist ungewiss. Aus Sicht der uNB erscheint es eher praktikabler Feldlerchenfenster in umliegenden Ackerflächen zu integrieren.

Durch die geplante Erweiterung/Änderung des B-Planes können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst werden. Eine Erfassung der Brutvögel aus dem Jahr 2020 ergab, dass zahlreiche Vogel- und Fledermausarten die Erweiterungsflächen des B-Planes als Lebensraum (Brut- und Nahrungsgebiet) nutzen. Herausgestellt ist hier die Nutzung der ehemaligen Ställe durch die Rauchschwalbe anzuführen. Die textlichen Festsetzungen des B-Planes enthalten unter dem Punkt 7 Nr. 8 bis 11 auch Maßnahmen des Artenschutzes. Die festgelegten Maßnahmen zum Artenschutz sind geeignet und ausreichend, um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden.

**Landwirtschaft**
**Bearbeiter: Herr Nestler Tel.: 03735 601-6208**

Der o. g. Bebauungsplan entspricht dem im Vorab abgestimmten und beschlossenen Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz.

Die Erweiterung soll überwiegend auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen. Diese ist verbunden mit einem dauerhaften Flächenentzug. Der Variante der Erweiterung wird aber der Vorrang eingeräumt gegenüber einer Neuausweisung eines Gewerbegebietes.

Aus Sicht der Agrarstruktur bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Hinweise:

Bei der weiteren Planung sollte geprüft werden, ob das Flurstück 1851 der Gemarkung Annaberg einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.

Bei der Erschließung der Flächen ist darauf zu achten, dass anliegende landwirtschaftliche Flächen nicht beeinträchtigt werden und die Zuwegung dauerhaft gewährleistet wird.

Eventuell weitere erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind möglichst nicht auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu planen.

**Siedlungswasserwirtschaft**
**Bearbeiter: Frau List – Trinkwasserversorgung Tel.: 03735 601-6175**

Laut Begründung zum Bebauungsplan ist die Trinkwasserversorgung über Anschluss an vorhandene Versorgungsleitungen möglich. Wie beschrieben sind Einzelheiten mit dem zuständigen Wasserversorger abzustimmen.

Der Planbereich liegt außerhalb von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten.

**Siedlungswasserwirtschaft**
**Bearbeiter: Frau Plorin – Abwasserbeseitigung Tel.: 03735 601-6173**

Bezugnehmend auf die Ausführungen zur Abwasserbeseitigung, demnach noch Variantenuntersuchungen erfolgen sollen zwecks Lösungsfindung, wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die innerörtliche abwassertechnische Erschließung (Kanalbau) der Anzeigepflicht gem. § 55 Abs. 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) beim Landratsamt Erzgebirgskreis als zuständige untere Wasserbehörde (uWB) unterliegt.

Die Errichtung von Regenrückhalteanlagen und deren Betrieb unterliegen der Genehmigungspflicht gem. § 55 Abs. 2 SächsWG, einschließlich des bautechnischen Prüfverfahrens auf der Grundlage der Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung für die Baufreigabe.

Eine rechtzeitige Vorlage entsprechender Genehmigungsplanung zur abwassertechnischen Erschließung ist dem Landratsamt Erzgebirgskreis als zuständige untere Wasserbehörde zur Prüfung und wasserrechtlichen Entscheidung vorzulegen. Erst nach positiven Abschluss des Wasserrechtsverfahrens darf mit der abwassertechnischen Erschließung (Errichtung der Abwasseranlagen) begonnen werden.

**Wasserbau**
**Bearbeiter: Herr Fischotter Tel.: 03735 601-6185**

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen keine Einwände zum geplanten Vorhaben. Wasserbauliche Belange werden nicht berührt.

**Brandschutz**
**Bearbeiter: Herr Ackermann Tel.: 03733 831-5262**

Löschwasser:
Die Löschwasserversorgung ist zwar in der Begründung angeführt worden, aber momentan noch ohne konkrete Festlegungen.
Für das Plangebiet ist ein prüfbarer Löschwassernachweis zu erbringen, denn es gibt derzeit noch keine konkreten Aussagen zur Löschwasserversorgung.
Die Grundlage ist das Arbeitsblatt W 405 des DVGW Seite 6 Tabelle. Danach ist das Baugebiet als Gewerbegebiet eingeordnet, und die erforderliche Löschwassermenge beträgt demnach 96 $m^3$ / Stunde.
Diese Menge muss für 2 Stunden verfügbar sein und soll in einem 300 m Umkreis um den Bauort (hier: jedes neue Grundstück) zu finden sein.
Das Löschwasser kann aus Hydranten, Zisternen, Löschteichen oder Fließgewässer genommen werden.
Bei Hydranten kann nur der örtliche Wasserversorger (RZV oder Stadtwerke usw.) eine verbindliche Aussage über die Liefermöglichkeiten geben.
Die Abstände von Hydranten untereinander werden mit 100 m angegeben.

Befahrung:
Die Zufahrten zu den Gebäuden und den Löschwasserentnahmestellen sind so herzustellen, dass sie der DIN 14090 entsprechen. Weiterhin sind auch Leiterstellflächen und Wendeflächen für die Feuerwehr mit vorzusehen.

**Straßenverwaltung/Kreisstraßen**
**Bearbeiter: Frau Dohms** **Tel.: 03771 277-7150**
AZ.: 653.0/371/TÖB 158-21

Es sind keine Kreisstraßen betroffen.

Seitens des Fachbereiches Straßen wird angemerkt, dass aus der Begründung nicht hervorgeht, wie die Erschließung der Industriegebiete GI1.1 und GI1.2 erfolgen soll. Auf dem Flurstück 1900/1 der Gemarkung Annaberg verläuft zwar der Weg „Zum Feldrain"; inwieweit dieser Weg zum einen jedoch öffentlich gewidmet ist, zum anderen möglicherweise der Erschließung dienen soll, ist nicht ersichtlich.

**Senioren- und Behindertenbeauftragte**
**Bearbeiter: Frau Seidel** **Tel: 03771 277-1060**

Die Belange der Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen wurden ausreichend auf Seite 68 der Begründung berücksichtigt.

**Touristische Infrastruktur (WFE GmbH)**
**Bearbeiter: Herr Habermann** **Tel.: 03733 145-113**

Beschilderte touristische Radrouten sind in dem Gebiet nicht bekannt. Hinsichtlich des Alltagsradverkehrs ist eine Verbindung zwischen Wohngebiet und Gewerbegebiet sehr wünschenswert - der Bedarf hierfür nimmt stetig zu. Die Verbindung zwischen Barbara-Uthmann-Ring und Gewerbegebiet sollte möglichst durchgängig, radtauglich und umwegarm sein.

Auf der Pappelallee verläuft ein grün-strich markierter Verbindungswanderweg zwischen Annaberg-Buchholz und Th. Wiesenbad. Dieser tangiert die Flächen, negative Auswirkungen auf den Wanderweg werden keine erwartet.

**Sonstige Hinweise:**

*Kampfmittel*
Für eine Gefahreneinschätzung, ob im Plangebiet eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das Landratsamt Erzgebirgskreis nicht zuständig.
Anfragen zu evtl. vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß § 6 Abs. 1 und 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen.
Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle zu informieren.

*Abfallentsorgung*
Für die Belange der Kommunalen Abfallentsorgung im Erzgebirgskreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg zuständig.

*Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband)*
Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrerer Kabelbetreiber sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter www.erzgebirge24.de zu finden. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes.
Mit Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahr 2016 können sich insbesondere aufgrund §§ 77d - 77j TKG Mitverlegungsansprüche privater Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Falle von Baumaßnahmen an der technischen Infrastruktur öffentlicher Versorgungsnetze oder aufgrund § 77i Abs. 7 TKG eine Mitverlegungspflicht passiver Netzinfrastruktur, durch den Straßenbaulastträger im Falle mit öffentlichen Mitteln geförderter Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, ergeben.

**Allgemeine Anmerkungen:**
Bei fachspezifischen Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Bearbeiter.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Bei Abforderung einer Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis wird um Einreichung folgender Unterlagen gebeten:
Planzeichnung 2-fach in Papierform sowie zusätzlich alle Unterlagen in elektr. Form (PDF-Format).

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Vorberg
Leiter Stabsstelle Kreisentwicklung

**Anlage**
Karte Waldfeststellung
Karte mögl. Ausgestaltung Kompensationsmaßnahmen

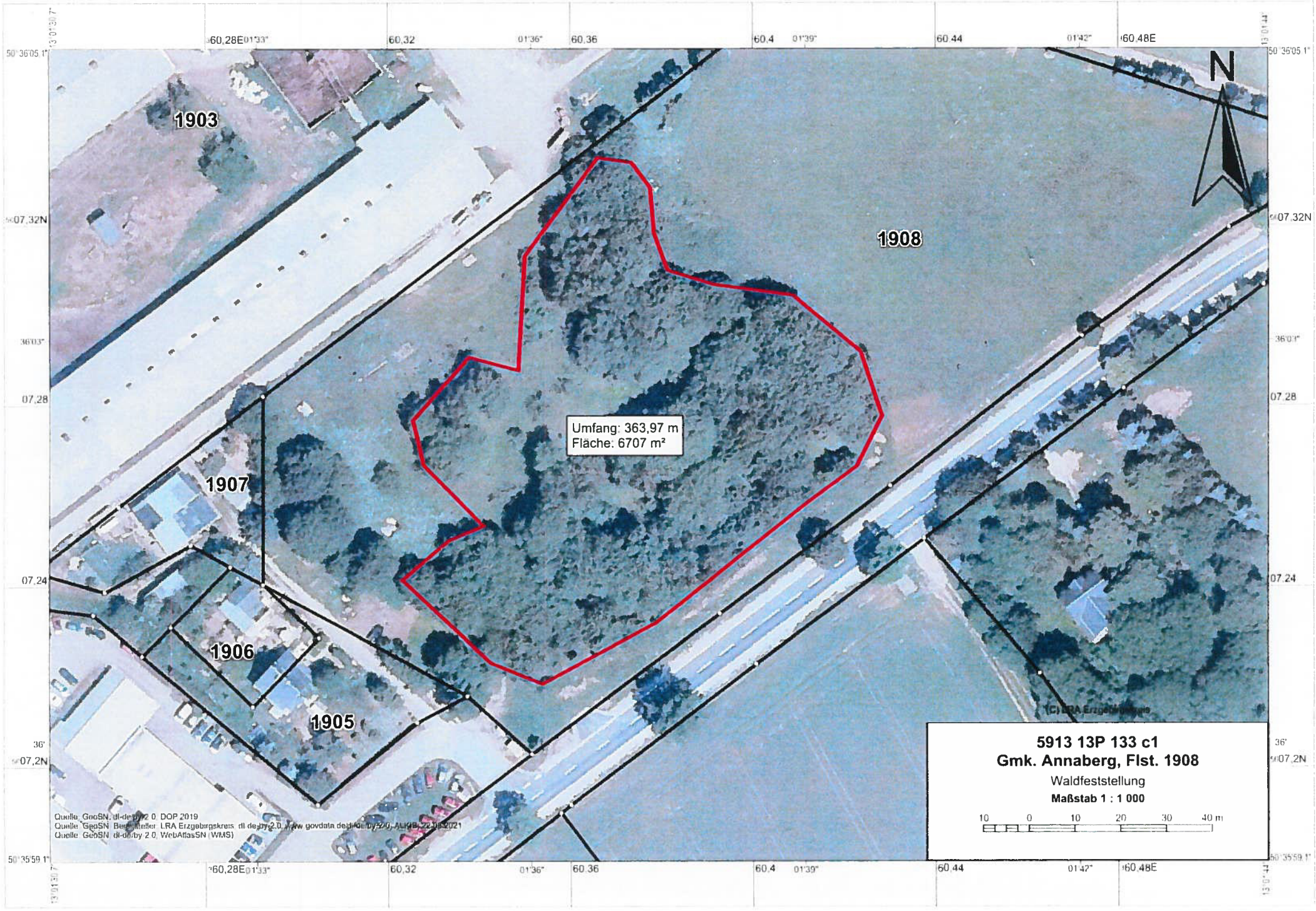
1903
1908
1907
1906
1905
Umfang: 363,97 m
Fläche: 6707 m²
N
5913 13P 133 c1
Gmk. Annaberg, Flst. 1908
Waldfeststellung
Maßstab 1 : 1 000
10 0 10 20 30 40 m
Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0, DOP 2019
Quelle: GeoSN, Bereitsteller: LRA Erzgebirgskreis, dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0, ALKIS, 22.09.2021
Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0, WebAtlasSN (WMS)

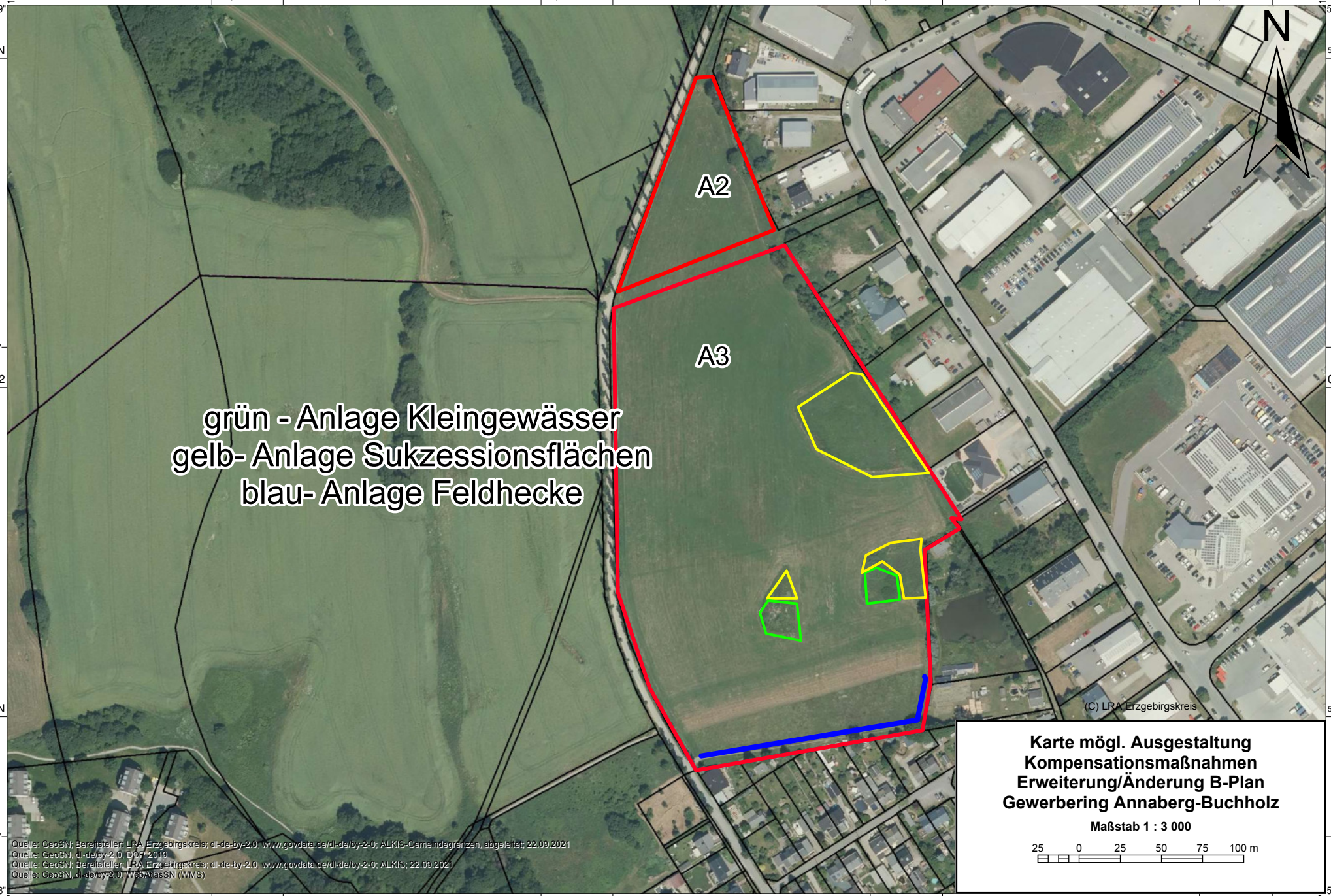


**Karte mögl. Ausgestaltung**
**Kompensationsmaßnahmen**
**Erweiterung/Änderung B-Plan**
**Gewerbering Annaberg-Buchholz**

**Maßstab 1 : 3 000**

25 0 25 50 75 100 m